

KOMPETENZREGLEMENT ORTSBÜRGERGEMEINDE BÖZTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES ... 3
§ 1 Begriff Ortsbürgergemeinde ... 3
§ 2 Bezeichnung ... 3
2. ZUSTÄNDIGKEITEN/KOMPETENZEN ... 3
§ 3 Erwerb und Tausch von Grundstücken ... 3
§ 4 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge, Geringfügige Baurechtsverträge, Dienstbarkeiten und Grundlasten ... 3
§ 5 Darlehen, Anleihen und Kredite ... 3
3. INKRAFTTRETEN ... 4
§ 6 Inkrafttreten ... 4

Die Ortsbürgergemeinde Böztal erlässt gestützt auf § 8 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01. Januar 2018) SAR 171.200 folgendes

Kompetenzreglement

1. ALLGEMEINES

§ 1 Begriff Ortsbürgergemeinde

[1]Die Ortsbürgergemeinde Böztal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

[2]Die Ortsbürgergemeinde trägt den Namen der Einwohnergemeinde.

§ 2 Bezeichnung

Die Ortsbürgergemeinde Böztal wird in diesem Kompetenzreglement als «Ortsbürgergemeinde» bezeichnet.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN/KOMPETENZEN

§ 3 Erwerb und Tausch von Grundstücken

[1]Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge über den Erwerb und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag pro Geschäft von CHF 100'000.00 abzuschliessen. Unter Beizug der Finanzkommission kann die Summe auf CHF 200'000.00 erhöht werden.

[2]Der Gemeinderat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzkommission auf Vorkaufsrechte zu verzichten, unüberbaubare Restgrundstücke und Grundstückabschnitte für Grenzbereinigungen zu kaufen.

[2]Der Abschluss von Verträgen über die Veräusserung fällt komplett in die Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindeversammlung.

[3]Der Abschluss von Verträgen über CHF 200'000.00 über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 4 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge, Geringfügige Baurechtsverträge, Dienstbarkeiten und Grundlasten

[1]Der Gemeinderat ist ermächtigt, Dienstbarkeiten (inkl. Überbaurechte und Leitungsbaurechte), Grundlasten und Grundpfandrechte zugunsten und zulasten der Ortsbürgergemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen zu begründen, zu verlängern und aufzuheben, Dienstbarkeiten (inkl. alle Baurechte), Grundlasten und Grundpfandrechte zugunsten und zulasten der Ortsbürgergemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen anzupassen.

[2]Die Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, usw. fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates

§ 5 Darlehen, Anleihen und Kredite

Der Gemeinderat ist zur Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten ermächtigt.

3. INKRAFTTRETEN

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Kompetenzreglement tritt per 01. Januar 2027 in Kraft.

Hornussen, November 2026

GEMEINDERAT BÖZTAL

sig. Robert Schmid
Gemeindeammann

sig. Markus Schlatter
Gemeindeschreiber

Von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen am 20. November 2026
Vom Departement Volkwirtschaft und Inneres des Kantons AG genehmigt am …….